



Teilrevision des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG; Vorlage Nr. 3996)

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung
vom 30. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt der Regierungsrat zur 2. Lesung des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG) folgenden Antrag:

Ergänzung zum Antrag von Kantonsrat Balmer vom 27. Mai 2026 zu § 1 Abs. 1 Bst. a:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Hilfe nach diesem Gesetz leistet:

a) Der Kanton bei Fällen gemäss ~~dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen)~~
den von der Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen;

Begründung

Aktuell ist das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen) das einzige internationale Übereinkommen, welches in der Schweiz für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Bedeutung ist. Deshalb wurde es als sinnvoll erachtet, dieses Übereinkommen im InkBG ausdrücklich zu nennen.

Nachdem der Regierungsrat die Vorlage bereits verabschiedet und dem Kantonsrat überwiesen hatte, eröffnete der Bundesrat im Herbst 2025 die Vernehmlassung zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (Haager Unterhaltsübereinkommen). Damit würde ein zusätzliches internationales Abkommen Anwendung finden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmässig, § 1 Abs. 1 Bst. a InkBG offen zu formulieren und auf die Nennung eines bestimmten Übereinkommens zu verzichten. Stattdessen soll – wie bereits im geltenden Recht in § 11 Abs. 1 Bst. a – allgemein auf internationale Übereinkommen verwiesen werden (vgl. Antrag von Kantonsrat Balmer vom 27. Mai 2026). Dadurch kann die Bestimmung auch künftig auf weitere von der Schweiz ratifizierte internationale Übereinkommen angewendet werden, ohne dass hierfür eine erneute Gesetzesrevision erforderlich wäre.

Ergänzend zum Antrag von Kantonsrat Kurt Balmer beantragt der Regierungsrat, ausdrücklich festzuhalten, dass nur von der Schweiz ratifizierte internationale Übereinkommen massgebend sind. Damit wird klargestellt, dass für die Zuständigkeit des Kantons ausschliesslich diejenigen internationalen Verpflichtungen massgebend sind, die für die Schweiz verbindlich sind.